

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE ALT METELN

Satzung der Gemeinde Alt Meteln über die 1. Änderung und Teilaufhebung der Satzung der ehemaligen Gemeinde Böken über den Bebauungsplan Nr. IV "Am Voßberg" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

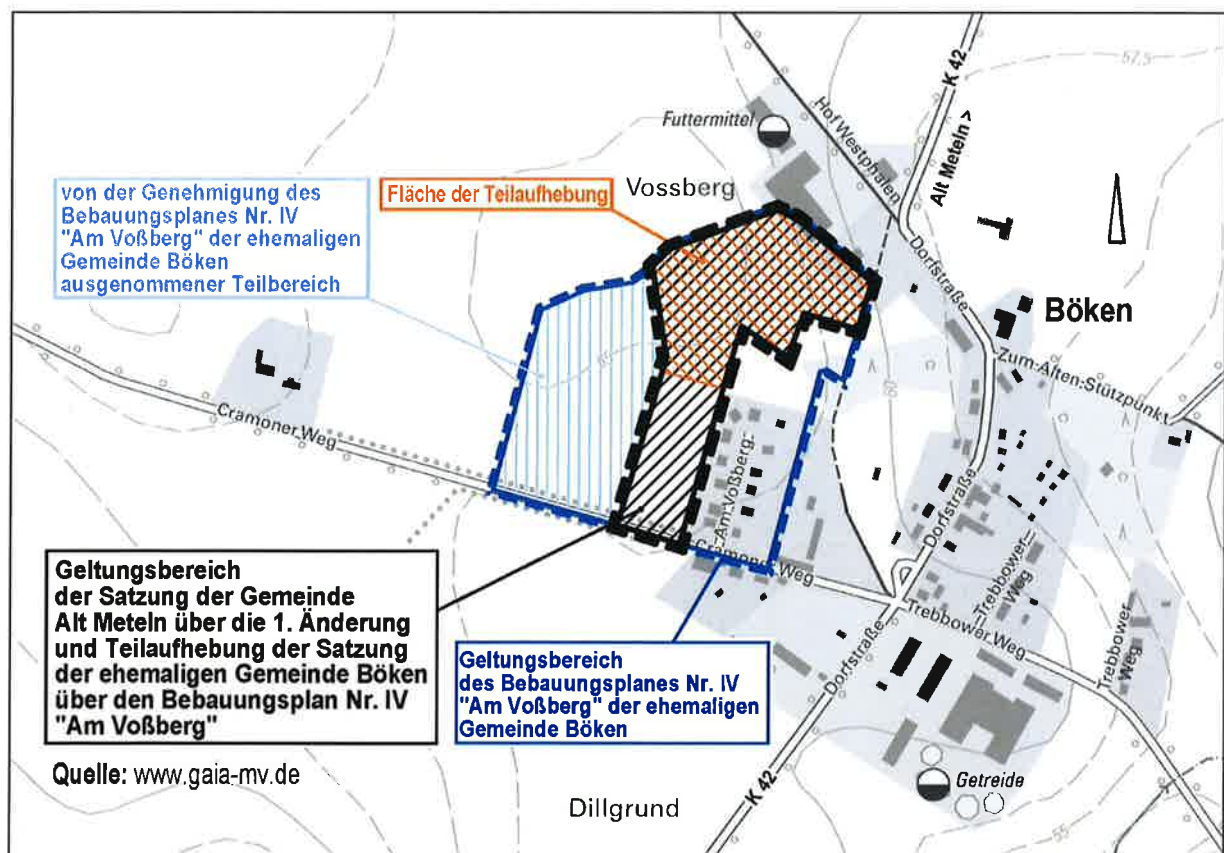
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Meteln hat in ihrer Sitzung am 17. August 2023 die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. IV "Am Voßberg" der Gemeinde Alt Meteln, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den Örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. IV "Am Voßberg" der Gemeinde Alt Meteln wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbaubetrieb Gut Böken),
- im Osten: durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke an der Straße "Am Voßberg",
- im Süden: durch den Cramoner Weg (teilweise in den Geltungsbereich einbezogen),
- im Westen und Nordwesten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. IV "Am Voßberg" der Gemeinde Alt Meteln ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Quelle: www.gaia-mv.de, mit Bearbeitung, ohne Maßstab

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE ALT METELN

Satzung der Gemeinde Alt Meteln über die 1. Änderung und Teilaufhebung der Satzung der ehemaligen Gemeinde Böken über den Bebauungsplan Nr. IV "Am Voßberg" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

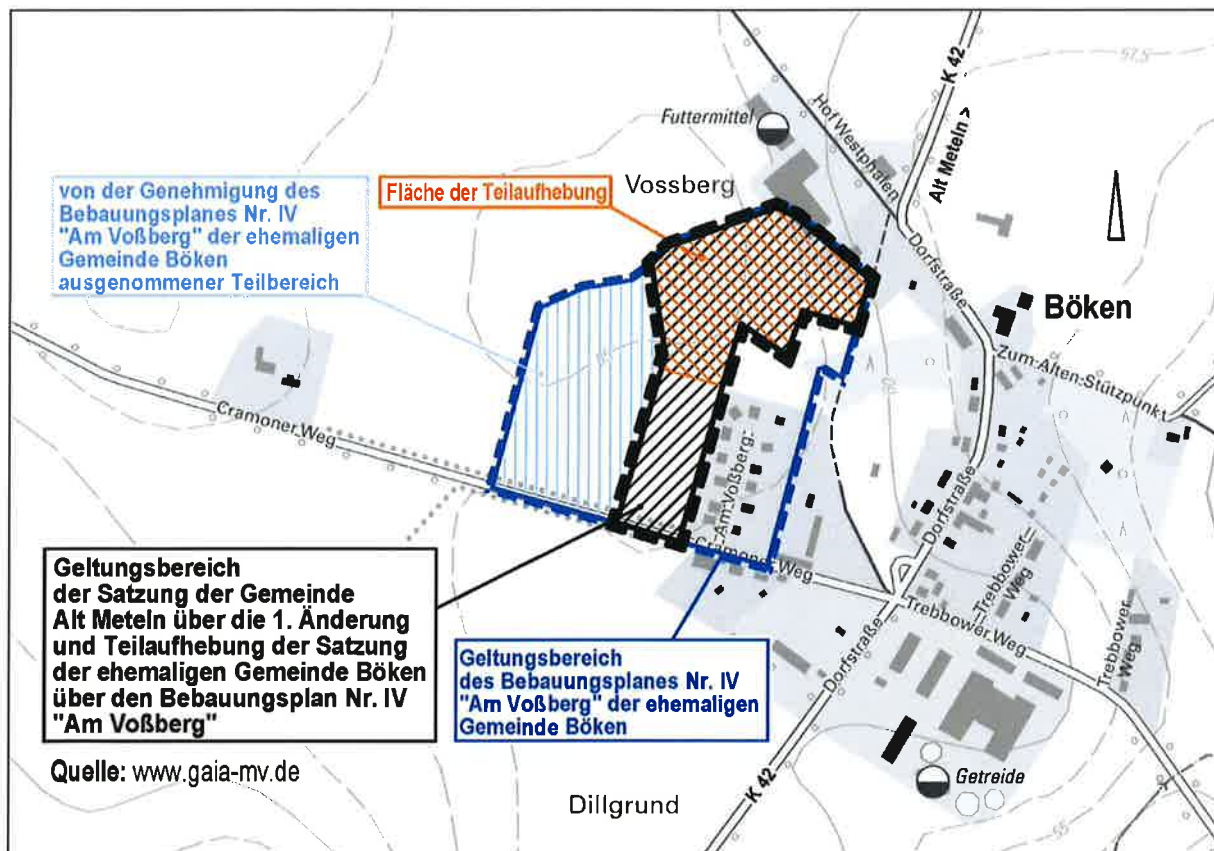
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Meteln hat in ihrer Sitzung am 17. August 2023 die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. IV "Am Voßberg" der Gemeinde Alt Meteln, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den Örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. IV "Am Voßberg" der Gemeinde Alt Meteln wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbaubetrieb Gut Böken),
- im Osten: durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke an der Straße "Am Voßberg",
- im Süden: durch den Cramoner Weg (teilweise in den Geltungsbereich einbezogen),
- im Westen und Nordwesten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. IV "Am Voßberg" der Gemeinde Alt Meteln ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Quelle: www.gaia-mv.de

Quelle: www.gaia-mv.de, mit Bearbeitung, ohne Maßstab

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. IV "Am Voßberg" der Gemeinde Alt Meteln gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. IV "Am Voßberg" der Gemeinde Alt Meteln und die zugehörige Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Lützow-Lübstorf, Bauamt, Dorfmitte 24, 19209 Lützow während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse www.luetzow-luebstorf.de/seite/322805/rechtskraeftige-b-plaene-und-satzungen.html sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Alt Meteln, den 31.8. 2023

Hans-Jürgen Zobjack

Hans-Jürgen Zobjack
Bürgermeister der Gemeinde Alt Meteln

